

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiselatal
über die schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt
Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die
öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 09.11.2015**

- 3. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiselatal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 06/2023):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Der bisherige § 2 Abs. 7 (Begriffsbestimmungen) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Sollten Grundstücke nicht im Grundbuch eingetragen sein (insbesondere sogenannte buchungsfreie Straßengrundstücke), gelten die Regelungen für Grundstücke entsprechend.“

§ 2

- Der bisherige § 9 Abs. 8 (Grundstücksanschluss) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Einzelregelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Soweit sich bei der Änderung von Oberflächenhöhen Auswirkungen auf die Höhenlage von Revisionsschächten ergeben, so ist der Grundstückseigentümer zur Anpassung auf seine Kosten verpflichtet.“

§ 3

- Dem bisherigen § 8 (Einleitbedingungen und Einleitungsverbote) wird ein neuer Absatz 8 hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Soweit gegen die Einleitbedingungen und Einleitungsverbote verstoßen wird, kann der Zweckverband die Einleitung mit sofortiger Wirkung untersagen.“

§ 4

- Der bisherige § 16 Abs. 1 (Haftung) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung der Niederschlagswasseranlage verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.“

§ 5

- Der bisherige § 16 Abs. 2 (Haftung) enthält einen Schreibfehler. Dieser wird wie folgt korrigiert:

„Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.“

§ 6

- Der bisherige § 17, Zwangsmittel, wird wie folgt ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„ § 17 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.“

§ 7

- Dem bisherigen § 18 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird eine neue Ziffer 8a. hinzu-gefügt. Diese erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 9 (8) Grundstücksanschlüsse verändert oder verändern lässt; die baulichen Vo-raussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses nicht schafft; keine Zugänglichkeit zu den Betriebsanla-gen des Zweckverbandes gewährleistet und notwendige Höhenanpassungen von Revisionsschächten nicht beim Verband anzeigt.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 3. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 19.12.2023


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 18.12.2023 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - 3. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kom-munalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 19.12.2023


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

